

139. Entscheid in Sachen der Basler Handelsbank gegen die Eisenbahngesellschaft Bern-Luzern.

A. Laut Obligation vom 22. September 1873 hat die Eisenbahngesellschaft Bern-Luzern ein Anleihen von 10 Millionen Franken unter Verpfändung der Linie Gümmlingen-Langnau im ersten Range ausgenommen und dafür sowohl einen Haupttitel in obigem Betrage, zu Gunsten der Basler Handelsbank lautend, als auch 10,000 Partialobligationen von je 1000 Fr. je per 31. Mai und 30. November zu 5 Prozent verzinslich ausgestellt.

Nach Ziffer 3 der Anleihebedingungen wird die Hauptobligation durch die Basler Handelsbank aufbewahrt und hat letztere alle Diligencien zu besorgen, welche zur Wahrung der in dem Haupttitel stipulirten Rechte der Gläubiger erforderlich sind, insbesondere bei eintretender Säumniß oder Weigerung der schuldnerschen Gesellschaft in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Namen der Gläubiger Exekution einzuleiten oder Klagen anzustellen und Prozesse durchzuführen.

Und nach Ziffer 6 der Anleihebedingungen erfolgt die Verzinsung des Anleiheens durch Vermittlung der Handelsbank, welcher die erforderlichen Geldmittel acht Tage vor Verfall zuzustellen sind.

B. Gestützt darauf, daß für den am 30. November d. J. verfallenen Halbjahrzins von 250,000 Fr. die Basler Handelsbank ohne Deckung geblieben und auch die Einlösung der Zinscoupons an der Hauptkasse der Gesellschaft in Bern verweigert worden ist, stellte die Basler Handelsbank mit Eingabe vom 1. d. M. Namens der Gesamtheit der von ihr vertretenen Inhaber der Partialobligationen, sowie auch im eigenen Namen als Inhaberin von 208 solcher Obligationen, in Gemäßheit der Art. 13 und 14 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874, das Gesuch um Realisirung des für obiges Anleihen auf die Eisenbahnlinie Gümmlingen-Langnau bestellten Pfandrechtes, auf dem Wege der amtlichen Liquidation.

Ferner verlangte dieselbe, daß die geeigneten Vorkehrungen zur sofortigen Einstellung aller den Pfandgläubigern nachtheiligen Zahlungen und Handlungen getroffen werden, indem jede Befriedigung einzelner Gläubiger seitens der Bahngesellschaft und überhaupt, abgesehen von den Betriebskosten im engeren Sinne, alle Zahlungen und Handlungen, welche den Pfandgläubigern zum Nachtheile gereichen könnten, nach eingereichtem Liquidationsbegehren unzulässig seien.

C. Die Eisenbahngesellschaft Bern-Luzern erwiderte auf die Begehren der Basler Handelsbank:

1. Da die Gesellschaft weder ihre Insolvenz erklärt, noch bis zur Pfändung oder bis zum Konkurse betrieben worden sei, so könne eine sofortige Liquidation nicht eintreten, sondern nur die Anwendung der Art. 14 und 17 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 in Frage kommen. Hiernach habe das Bundesgericht der Bahngesellschaft eine Frist bis auf sechs Monate zu bestimmen, binnen welcher dieselbe die Gläubiger zu befriedigen habe, unter der Bedrohung, daß nach fruchtlosem Ablaufe der Frist die Liquidation angeordnet werde. Wenn je, so sei es hier der Fall, der Gesellschaft diese Frist von sechs Monaten zu gewähren und zwar mit Rücksicht darauf, daß die Kantone Bern und Luzern als Hauptaktionäre die Bahn nicht im Stiche lassen werden und die Großen Räte beider Kantone zur Vorberathung dieser Angelegenheit bereits Kommissionen niedergesetzt haben;

2. von provisorischen Vorkehrungen sei in dem angeführten Bundesgesetze in keiner andern Weise die Rede, als daß nach einmal beschlossener Liquidation ein Massaverwalter bestellt werde, welcher unter Leitung und Aufsicht des Bundesgerichtes stehe. Durch die angebehrte provisorische Verfügung würde nichts anderes bezweckt, als eine völlige Diskreditirung des Unternehmens und eine Hinderung der freien Entschließung der Großen Räte von Bern und Luzern. Die Gesellschaftsorgane seien schon durch das Gesetz angewiesen, keine Handlungen zum Nachtheile privilegirter Gläubiger vorzunehmen und die Vertreter der Gesellschaft sich auch bestens bewußt, daß sie für ihre gegentheiligen Handlungen verantwortlich seien. Sie bestreiten auch in dieser

Sinſicht, in irgend einer Weiſe zu gerichtlichen Maſnahmen Veranlaſſung gegeben zu haben;

3. nach der im Anleiheſvertrage unter Ziffer 3 enthaltenen Stipulation ſtehe der Baſler Handelsbank allerdings das Recht zu, bei dem Bundesgerichte das Begehren um Liquidation im Namen der Obligationſinhaber zu ſtellen; allein in Betreff des weitern Vorgehens müſſe immerhin der Art. 15 Lemma 2 des erwähnten Bundesgeſetzes beobachtet werden. Und gerade im vorliegenden Falle erſcheine die Anordnung einer Verſammlung der Titelinhaber keineswegs als eine bloße Formalität, vielmehr ſei die Anſicht begründet, daß die Mehrheit der Obligationſgläubiger nach erhaltener genauer Kenntniß der Sachlage ſich ganz entſchieden gegen die Liquidation ausſprechen werde.

Die Eiſenbahngeſellſchaft ſtellt demnach folgende Begehren:

1. Es ſei zur Zeit von der Anordnung der Liquidation ſowohl als von der beantragten proviſoriſchen Verfügung Umgang zu nehmen;

2. es wolle das Bundesgericht vor allem das in Art. 15 des Bundesgeſetzes über Zwangsliquidationen von Eiſenbahnen vorgeſehene Verfahren anordnen und zu dem Ende eine Verſammlung aller Titelinhaber zur weitern Beſchlußfaſſung zuſammenberufen;

3. eventuell wolle das Bundesgericht jedenfalls kein anderes Verfahren als das in Art. 17 des erwähnten Geſetzes vorgeſchriebene eintreten laſſen und in Folge deſſen der Bahngeſellſchaft eine Friſt von ſechs Monaten anberaumen, binnen welcher ſie die Gläubiger zu befriedigen habe, unter der im Geſetze ſelbſt angedrohten Rechtsfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da die Geſellſchaft mit der Bezahlung des fälligen Zinſes noch nicht ſeit einem Jahre ſich im Verzuge befindet, ſo kann gegenwärtig gemäß Art. 15 und 16 des Bundesgeſetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eiſenbahnen dem von einem einzelnen Titelinhaber des Anleiheſ vom 22. September 1873 geſtellten Liquidationsbegehren nur inſofern Folge gegeben werden, als in einer vom Bundesgerichte einzuberufenden Ver-

sammlung aller Titelinhaber jenes Anleiheus die absolute Mehrheit der vertretenen Summen sich für die Liquidation entscheidet.

2. Nun hat zwar die Basler Handelsbank das Liquidationsbegehren nicht bloß als Inhaberin von 208 Partialobligationen, sondern kraft Art. 3 der Anleihebedingungen auch Namens der Gesamtheit der Titelinhaber gestellt. Allein einerseits ist durch die angezogene Anleihebedingung offenbar nur die Verpflichtung der Handelsbank zur Wahrung der Rechte der Pfandgläubiger ausgesprochen, dagegen derselben nicht die Befugniß, die den Titelinhabern zustehenden Rechte gegen deren Willen auszuüben, eingeräumt worden, und andererseits ist die Vorschrift des Art. 15 Lemma 2 des erwähnten Bundesgesetzes, welche sowohl das Interesse aller an dem Anleihen beteiligten Personen, als namentlich auch die öffentlichen Interessen und diejenigen des Unternehmens wahren will, eine allgemeine und zwingende, welche daher nicht zum Voraus durch Verträge außer Wirksamkeit gesetzt werden kann.

3. Zur Erlassung einer provisorischen Verfügung im Sinne des Begehrens der Basler Handelsbank ist gegenwärtig keine Veranlassung vorhanden. Die bloße Einreichung eines Liquidationsbegehrens begründet nach den Bestimmungen des mehrerwähnten Bundesgesetzes keineswegs das Recht auf die Erlassung einer solchen Verfügung, sondern es wäre hiezu der Nachweis erforderlich, daß ohne eine solche Maßregel Gefahr für die wirksame Verfolgung des der Handelsbank an die Eisenbahngesellschaft zustehenden Anspruchs vorhanden sei. Nun hat aber die Bank nicht einmal behauptet, geschweige denn nachgewiesen, daß die Geschäftsführung der Gesellschaftsbehörden eine solche Befürchtung rechtfertige; vielmehr darf nach dem Inhalte der Bernehmlassung derselben unbedenklich angenommen werden, daß dieselben keinerlei Handlungen vornehmen, durch welche die bei dem Anleihen vom 22. September 1873 Beteiligten geschädigt würden.

Demnach hat das Bundesgericht
beschlossen:

1. Das Liquidationsbegehren der Basler Handelsbank ist

einer Versammlung aller Titelinhaber des Anleiheens vom 22. September 1873 zur Entscheidung vorzulegen.

2. Mit der Einberufung und Leitung dieser Versammlung, welche in Bern stattzufinden hat, wird der Instruktionsrichter, Herr Bundesrichter Digiati, betraut und derselbe ermächtigt, sowohl den Tag derselben zu bestimmen, als auch die vorbereitenden Verfügungen bezüglich der nothwendigen Publikationen, der Deposition der Partialobligationen u. s. w. zu treffen.

IV. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

140. Beschluß vom 9. April 1875 in Sachen
Meyer und Consorten.

Rekurrenten, welche durch Urtheil des Obergerichtes des Kts. Baselland vom 19. Februar d. J., als Amtsbürgen des Friedrich Baumann von Waldenburg, verpflichtet worden sind, dem Staate Baselland 3754 Franken zu bezahlen, haben mit Eingabe vom 10. März d. J., dem Obergerichte erklärt, daß sie gemäß s. 30 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1874 Endaburtheilung dieses Prozesses durch das Bundesgericht verlangen und es hat darauf die Obergerichtskanzlei die Acten hieher gesandt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Nach Art. 29 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 kann nur in solchen Rechtsstreitigkeiten, welche von den kantonalen Gerichten nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheiden sind, bei dem Bundesgerichte die Abänderung des letztinstanzlichen kantonalen Haupturtheiles nachgesucht werden. Diese Voraussetzung trifft nun im vorliegenden Falle nicht zu, indem das basellandschaftliche Obergericht ein eidgenössisches Gesetz weder angewendet noch anzuwenden gehabt hat.